

Morgenbesser, Herbert

Article — Digitized Version

Die westdeutsche Fischindustrie

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Morgenbesser, Herbert (1960) : Die westdeutsche Fischindustrie, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 40, Iss. 8, pp. 457-460

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133009>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die westdeutsche Fischindustrie

Herbert Morgenbesser, Hamburg

Die westdeutsche Fischindustrie hat in der Nachkriegszeit insofern eine Strukturveränderung erfahren, als die Anzahl der fischindustriellen Betriebe gegenüber 1938 stark zurückgegangen ist. Diese Konzentrationsbewegung wurde zum Teil durch die Bindungen der Einzelhandelsbetriebe an Einkaufsgenossenschaften, Handelsketten und dergl. ausgelöst.

BETRIEBSSTRUKTUR

Die Fischindustrie des Bundesgebietes, die im einzelnen die Produktionsgruppen Räuchereien, Marinaden-Betriebe, Vollkonservenfabriken, Seelachs verarbeitende Betriebe, Anchosen (Gabelbissen)-Hersteller und Sardinienpastenerzeuger umfaßt, zählte, wenn man die Mitgliedszahlen des Bundesverbandes der Deutschen Fischindustrie e. V. zugrunde legt, am 1. 4. 1960 227 Betriebe gegenüber 220 im Jahre 1958, 224 Betriebe 1957, 393 im Jahre 1951 und 784 im Jahre 1938 im damaligen Reichsgebiet. Prozentual weniger stark ist die Zahl der Belegschaftsangehörigen der fischverarbeitenden Industrie gegenüber der Vorkriegszeit zurückgegangen, wie die auf Grund der Erhebungen des Statistischen Reichs- bzw. Bundesamtes aufgestellte Übersicht zeigt.

Arbeitskräfte in der Fischindustrie

Jahr	Belegschaftszahl	Löhne	Gehälter	Insgesamt
		Jahressumme in 1000 DM		
1938 ¹⁾	22 965	.	.	23 336
1951	17 091	.	.	36 840
1957	14 676	39 545	10 295	49 840
1958	13 904	42 173	11 626	53 799
1959	14 527	45 021	12 381	57 402

¹⁾ Damaliges Reichsgebiet, Lohnzahlungen in RM.

Der Belegschaftssteigerung des Jahres 1959 gegenüber dem Vorjahr um 623 Arbeitskräfte oder 4,5 % steht eine Erhöhung der Jahreslohn- und Gehaltssumme um 3,6 Mill. DM oder 6,7 % gegenüber. In dieser Ausweitung der Lohn- und Gehaltsaufwendungen kommt nicht nur die Mehrbeschäftigung gegenüber dem Vorjahr, sondern auch die im vergangenen Jahre erfolgte Änderung der Tarife zum Ausdruck.

Hinsichtlich der regionalen Aufgliederung der fischwirtschaftlichen Erzeugung haben sich in den letzten Jahren insofern Verschiebungen ergeben, als nicht mehr Hamburg, auf das noch 1951 36 % der Gesamtkapazität der Fischindustrie des Bundesgebietes entfielen, Schwerpunkt der Fischverarbeitung ist. Vielmehr wurde Hamburg inzwischen hinsichtlich der Räucherwarenherstellung von Bremen, in der Marinadenfabrikation von Niedersachsen und Bremen und in der Vollkonservenproduktion von Schleswig-Holstein und Niedersachsen überflügelt.

ANLANDUNGEN

Aus verschiedenen Gründen war 1959 ein schwieriges Jahr für die westdeutsche Fischindustrie. Die Entwicklung war einmal bestimmt durch die enttäuschende deutsche Heringssaison und zum anderen durch die

sehr angespannte Arbeitsmarktlage, die es nicht ermöglichte, die Betriebskapazitäten allenthalben voll auszunutzen, selbst in Fällen, in denen Rohware in ausreichenden Mengen zur Verfügung stand. Der Anfall von Rohware war auf fast sämtlichen Fangplätzen qualitätsmäßig sehr unterschiedlich. Die Fänge stellten vielfach ein Gemisch der verschiedensten Größen dar, was sich beim Packen von Dosen erschwerend bemerkbar machte. Auch die Tatsache, daß die Heringe der vorjährigen Saison im Fettgehalt sehr unterschiedlich waren, spielte bei der Produktion von Vollkonserven eine ungünstige Rolle. 25 172 t oder 22 % des Gesamtfanges von 105 000 t während der Monate Juli bis Dezember 1959 mußten wegen unzureichender Qualität an die Fischmehlfabriken abgesetzt werden, so daß während dieser Zeit nur 89 228 t Heringe für den menschlichen Verzehr zur Verfügung standen.

Heringsanlandungen der westdeutschen Dampferhochseefischerei

Jahr	Menge in t	Wert in Mill. DM	Durchschnittspreis pro kg in Dpf.
1957	131 225	46,208	35,21
1958	111 184	52,678	47,38
1959	104 912	44,190	42,12

Einen gewissen Ausgleich brachte der 1959 gegenüber dem Vorjahr um rd. 22 000 t gesteigerte Heringsimport, der sich über das ganze Jahr erstreckte. Insgesamt standen im vergangenen Jahr 200 026 t Heringe im Werte von 85,883 Mill. DM zur Verfügung. Hauptlieferländer der Einfuhren waren in den letzten Jahren Dänemark, Norwegen, Schweden und die Niederlande.

Einfuhr von Heringen ¹⁾

Exportländer	1957	1958	1959
Gesamtmenge (in t)	66 047	73 077	95 114
davon:			
Belgien	1 707	1 625	1 407
Dänemark	14 422	30 401	39 030
Großbritannien	.	.	739
Niederlande	8 859	16 944	15 197
Norwegen	30 253	15 022	22 077
Schweden	10 806	9 085	15 954
andere Länder	.	.	710
Gesamtwert (in Mill. DM)	25,769	32,456	41,693
Durchschnittspreis pro kg (in Dpf.)	39,02	44,41	43,83

¹⁾ Frisch, gekühlt, gefroren.

Auch die Seelachsindustrie ist angesichts der knappen Versorgung durch die einheimische Hochseefischerei auf Importware angewiesen, wenn sie ihre Kapazität ausnutzen und den inländischen Bedarf voll befriedigen will. Die für den menschlichen Konsum über die Seefischmärkte abgegebenen Anlandungen von Seelachs 1. Qualität — nur solcher kommt für die industrielle Verarbeitung in Frage —, die 1957 noch 24 194 t betragen hatten, gingen in den beiden folgenden Jahren auf 17 094 t bzw. 17 733 t zurück, während sich der Bedarf der Seelachsindustrie im vergangenen Jahre auf Grund der ausgewiesenen Fertigwarenproduktion mit rd. 22 000 t errechnet. Die Differenzmenge mußte aus Importen beschafft werden.

Die Tiefkühlindustrie ist in der Lage, ihren Rohwarenbedarf ausschließlich aus den deutschen Anlandungen zu decken. Ihre Probleme liegen auf preislichem Gebiet. Da sie ihre Erzeugnisse größtenteils im Ausland absetzt, bestimmt die Konkurrenzlage in den Abnehmerländern ihre Preispolitik. Dies bedeutet, daß die westdeutsche Tiefkühlindustrie nur dann in der Lage ist, ihren Absatz aufrechtzuerhalten, wenn es ihr gelingt, die von ihr benötigte Rohware preisgünstig zu erwerben. Das kann jedoch bei normalem Marktverlauf nur in Zeiten umfangreicher Anlandungen und rückläufiger Inlandsnachfrage geschehen. Die Verarbeitung solcher Spitzen bedingt die Bereitstellung großer Kapazitäten und damit wiederum eine Steigerung der Kosten. Man hat sich aus diesem Grunde um eine gleichmäßige Beschäftigung bemüht.

Seefischanlandungen der westdeutschen Dampferhochseefischerei

Jahr	Seelachs I		Rotbarsch I		Kabeljau I	
	in t	in Mill. DM	in t	in Mill. DM	in t	in Mill. DM
1957	24 194	10,187	105 320	47,096	20 506	10,143
1958	17 094	10,947	103 927	56,331	25 139	13,301
1959	17 733	11,792	119 779	65,656	27 268	15,438

Zur Aufrechterhaltung des Marktanteils wurden mit den Reedereien der Hochseefischerei Verhandlungen über Ausfuhrvergütungen geführt, die im allgemeinen gewährt wurden. Allerdings haben sich hierbei Schwierigkeiten kartellrechtlicher Art insofern ergeben, als die Vergünstigungen nur auf Grund gemeinsamer Absprachen zugebilligt werden konnten. Beim Export war es möglich, diese Schwierigkeiten zu überwinden, nicht dagegen bei der Förderung des Inlandsabsatzes durch preisgünstige Versorgung. Die diesbezüglichen Verhandlungen mußten abgebrochen werden, sind jedoch inzwischen wieder aufgenommen worden.

FISCHWARENPRODUKTION

Die Produktion von Fischwaren ist 1959 im Vergleich zum Vorjahr für die meisten Erzeugnisse gestiegen. Ein Rückgang war für Räucherwaren festzustellen. Vergleicht man die Fischwarenerzeugung der letzten Jahre mit der Produktion der Vorkriegszeit, so ergeben sich für alle Erzeugnisse mit Ausnahme von Vollkonserven erhebliche Rückgänge.

Fischwarenproduktion (in t)

Erzeugnis	1938 ¹⁾	1951	1958	1959
Räucherwaren	80 061	58 248	30 473	22 859
Marinaden	74 281	56 345	53 544	57 181
Olpräserven			7 993	8 426
Vollkonserven	28 151	33 592	37 570	40 781
Salzheringe	18 777	11 988	2 578	4 439
Sonstige	12 582	11 637	6 410	7 965
Gesamtwert in Mill. DM	176	190	325	360

¹⁾ Damaliges Reichsgebiet, Wert in RM.

Die Angaben stützen sich auf die Berichterstattung des Statistischen Reichs- bzw. Bundesamtes. Die Zahlenwerte für 1958 und 1959 umfassen mit Ausnahme der Räucherwaren die Ergebnisse der Industriestatistik des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, für meldepflichtige Betriebe mit 10 oder mehr Beschäftigten. Der Anteil dieser Betriebe an der Räucherwarenproduktion betrug 1958 22 473 t und 1959 22 109 t.

Die Räucherwarenerzeugung (der meldepflichtigen Betriebe) hat sich 1959 gegenüber dem Vorjahr mengenmäßig um 2,02 % verringert. Dabei haben sich jedoch innerhalb der einzelnen Bundesländer teilweise entgegengesetzte Entwicklungen ergeben. So wiesen Bremen und Schleswig-Holstein im vergangenen Jahre Erzeugungssteigerungen auf. Die Marinadenherstellung stieg 1959 gegenüber dem vorhergehenden Jahre um 6,79 % und die Vollkonservenproduktion um 8,55 %, wobei Hamburg und Niedersachsen entgegen dem allgemeinen Trend ihre Vorjahrsherstellung mengenmäßig nicht erreichten. Bei Räucherwaren hat sich die noch für die ersten drei Quartale 1959 im Vergleich zur entsprechenden Vorjahrszeit ausgewiesene Produktionssteigerung um 2,3 % für das Gesamtjahr nicht aufrechterhalten lassen, was vermutlich damit zusammenhängt, daß infolge des Mangels an Arbeitskräften besonders bei den Firmen, die mehrere Fabrikationszweige der Fischverarbeitung in sich vereinigen, eine betriebsinterne turnusmäßige Auswechslung der Produktionsgänge vorgenommen wurde.

Nach der regionalen Aufgliederung der industriellen Fischverarbeitung im Bundesgebiet lag 1959 Bremen in der Herstellung von Räucherwaren mit 43,7 % der Gesamtproduktion an erster Stelle, gefolgt von Hamburg (21,7 %), Niedersachsen (18,61 %) und Schleswig-Holstein (13,81 %). Der geringe Rest verteilt sich auf die übrigen Länder. In der Marinadenherstellung stand Niedersachsen mit 28,12 % an der Spitze. Es folgten Bremen mit 24,96 %, Hamburg mit 16,28 % und Schleswig-Holstein mit 14,05 %. Auf die restlichen Länder entfielen 16,59 %. In der Vollkonservenherstellung führte Schleswig-Holstein mit 55,98 % in weitem Abstand, gefolgt von Niedersachsen mit 17,54 %, Hamburg mit 15,16 % und Bremen mit 11,32 %.

ABSATZVERHÄLTNISSE

Die Absatzmarktlage war im vergangenen Jahre — zu einem wesentlichen Teil durch die Entwicklung der Rohwarenversorgung bedingt — im großen und ganzen ausgeglichen, wobei sich vor allem bei Vollkonserven ein scharfer Wettbewerb bemerkbar machte. Die gleichmäßige Rohwarenzufuhr wirkte sich in einer Konstanz der Lagerbestände aus, zumal auch die in früheren Jahren aufgetretenen Anlandungsspitzen fehlten. Dies ermöglichte eine sich über das ganze Jahr erstreckende Ausgeglichenheit der Preisbewegung. Vor allem gilt dies für Fischerzeugnisse, die sich auf Grund ihres Markencharakters trotz scharfen Wettbewerbs einen gesicherten Absatz verschafft haben. Diese mit den Markenerzeugnissen verbundene Stetigkeit der Preisbildung wird im allgemeinen nur dann in Frage gestellt, wenn sich erhebliche Veränderungen der Rohstoffkosten ergeben. Die Zahl der Fischindustriefirmen, die entweder ihre Gesamtproduktion oder einen Teil davon als echte Markenartikel absetzen, hat sich in letzter Zeit vergrößert, eine Entwicklung, die zu einer dem Markengedanken konformen Qualitätssteigerung geführt hat. Die Zahl dieser Firmen ist jedoch kleiner als die Zahl derjenigen fischindustriellen Betriebe, die auf Markengeltung verzichten.

Die markenfreien Firmen der Fischindustrie sind abatzmäßig auf die Mitwirkung des Handels angewiesen, der seinerseits seit einer Reihe von Jahren einem ständigen Strukturwandel unterworfen ist. Neben den herkömmlichen Großhandelsfirmen haben sich im Bereich des Einzelhandels Formen entwickelt wie Filialbetriebe, Einkaufsgenossenschaften, Konsumgenossenschaften und Kettenbetriebe, die durch Bündelung der Nachfrage als Großeinkäufer auf dem Markt auftreten. Diese Konzentrierung der Nachfrage hat zwangsläufig zu einer stetigen Auslese auf der Angebotsseite geführt. Dies hatte wiederum zur Folge, daß sich der Anteil der Großbetriebe in der westdeutschen Fischindustrie am Gesamtumsatz dieser Branche, d. h. der Umsatzanteil derjenigen Firmen, die einem von der Nachfrageseite ausgelösten Druck wirksam standhalten können, in den letzten Jahren erhöht hat. Die ausländische Konkurrenz der westdeutschen fischverarbeitenden Industrie wirkte sich im vergangenen Jahre auf dem Binnenmarkt in einer Einfuhr von 18 883 t (1958: 16 953 t) Olsardinen und 11 057 (7 718) t sonstigen Fischzubereitungen und Fischkonserven aus. Hauptlieferländer waren für Olsardinen Portugal und für Thunfischkonserven Japan und Peru.

Trotz nicht unerheblicher Schwierigkeiten konnte sich die westdeutsche Fischindustrie auch im vergangenen Jahre auf den ausländischen Märkten relativ gut behaupten. An zubereiteten oder haltbar gemachten Fischen wurden 1959 insgesamt 5 954,8 t im Werte von 14,293 Mill. DM ausgeführt gegenüber 6 255,6 t im Werte von 14,166 Mill. DM 1958 und 248,0 t im Werte von 0,318 Mill. RM 1938. Die Ausfuhr konnte also im letzten Jahre trotz rückläufiger Exportmengen wertmäßig noch etwas erhöht werden. Eine wesentliche Erschwerung bedeutete die Auswirkung des österreichischen Zolltarifs, zumal Österreich das wichtigste Abnehmerland für die westdeutsche Fischwirtschaft ist. Erschwerend wirkte sich in den letzten Jahren auf vielen Auslandsmärkten ferner das Überangebot von marokkanischen Olsardinen und japanischen Thunfischkonserven aus. Eine Ausfuhrerleichterung beinhaltet das am 23. 12. 1958 in Kraft getretene Lebensmittelgesetz insofern, als es der fischverarbeitenden Industrie die Möglichkeit gibt, Erzeugnisse herzustellen, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht abgesetzt werden dürfen, im Ausland jedoch nach dem dort geltenden Lebensmittelrecht zugelassen sind.

Fischwirtschaftliche Lieferungen an die Sowjetzone

Jahr	Gesamtwerte		Frische Fische und Heringe		Fischwaren	
	in t	in Mill. VE	in t	in Mill. VE	in t	in Mill. VE
1956	32 151	25,889	17 076	9,796	15 075	16,093
1957	33 114	25,548	12 595	6,628	20 519	18,920
1958	38 900	29,860	15 531	10,487	23 369	19,376
1959	18 980	18,045	6 956	5,438	12 024	12,607

Der Interzonenhandel mit Produkten der fischverarbeitenden Industrie hat sich im vergangenen Jahre enttäuschend entwickelt. Insgesamt wurden 1959 Fische und Fischwaren im Werte von 18 Mill. VE an die Sowjetzone geliefert, das ist erheblich weniger als in den Jahren 1954 bis 1958. 1955, das ein besonders

gutes Absatzjahr im Interzongeschäft der westdeutschen Fischwirtschaft war, wurden fast doppelt so hohe Erlöse aus den Interzonenlieferungen der westdeutschen Fischwirtschaft erzielt wie 1959. Zwar wurden auf der Leipziger Frühjahrsmesse Lieferverträge mit der Sowjetzone abgeschlossen, bei denen fischindustrielle Produkte einen hervorragenden Platz einnahmen, doch waren die vereinbarten Mengen geringer als in den vorhergehenden Jahren.

MARKTREGULIERUNG

Schon seit langem wurde von der westdeutschen Fischwirtschaft eine Marktreform angestrebt, deren Ziel eine Verbesserung der Absatzsituation war, d. h. die Beendigung der jahrelangen Stagnation des Frischfisch- und Fischwarenkonsums. Ein entscheidendes Hemmungsmoment für eine kontinuierliche Absatzausweitung wurde von Experten der Fischwirtschaft seit langem in dem unvorhersehbaren Auf und Ab von Angebot und Nachfrage gesehen, wodurch eine erfolgreiche Kalkulation erschwert wurde. Als erfolgversprechende Vorstufe auf dem Wege einer durchgreifenden Absatzförderung sah man die Straffung und Vereinheitlichung des Angebots an. Die marktreformerischen Bestrebungen der Fischwirtschaft fanden ihren Niederschlag in der im vergangenen Jahre gegründeten Seefisch-Absatz-Gesellschaft m. b. H. (SAGmbH), die am 1. 9. 1959 ihre Tätigkeit aufnahm, ohne jedoch zunächst ihre eigentliche Funktion auszuüben. Vielmehr galt es zunächst einmal, das Verhältnis dieser neuen Organisation zu ihren Gesellschaftern durch Verträge zu ordnen. Die durch die Gründung der SAGmbH ermöglichte Zusammenfassung des Fischangebots in einer Hand hat inzwischen zu einer Stärkung der Marktposition der Hochseefischerei geführt.

Im Rahmen der von der SAGmbH selbst veranlaßten Erörterung ihrer Tätigkeit durch das Bundeskartellamt wurden auch die Verbände der Erstabnehmer gehört. Gemeinsam vom Bundesverband der Deutschen Fischindustrie e. V. und dem Verband der Küstenbetriebe für Fischbearbeitung und Großhandel e. V. wurden im Februar dieses Jahres der zweiten Beschlusabteilung des Bundeskartellamtes eine Reihe von Bedenken gegen die Errichtung der SAGmbH, ihr Vertragsverhältnis, ihre Gesellschafter und ihre Geschäftspolitik übermittelt.

In seiner vom 20. 5. 1960 datierten Antwort teilt das Bundeskartellamt den beiden genannten Verbänden mit, daß die Beratungen über die mit der Gründung der SAGmbH zusammenhängenden Fragen zu dem Ergebnis geführt haben, daß das Vertragswerk der SAGmbH unter die Ausnahmenvorschrift des § 100 Abs. 1 GWB fällt und damit nicht nach § 1 GWB unwirksam ist. Zur Frage, ob sich die Tätigkeit der SAGmbH im Hinblick darauf als Mißbrauch darstellt, daß nach § 3 des Fischgesetzes hoheitliche Marktstützungsmaßnahmen in Form der Festlegung von Mindestsätzen und Ausgleichszahlungen vorgesehen sind und auch z. Z. durchgeführt werden, wird auf einen Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 5. 5. 1960

verwiesen. In diesem Erlaß wird u. a. festgestellt, daß keine Einwendungen dagegen erhoben werden, daß die SAGmbH mit einer Mindestpreisforderung auftritt, sofern und solange kein Mindestsatz auf Grund des Fischgesetzes festgesetzt ist. Der SAGmbH sei daraufhin vom Bundeskartellamt mitgeteilt worden, daß keine Bedenken mehr gegen die Aufnahme ihrer Tätigkeit bestehen, wenn von der SAGmbH bei der Festlegung der „Von-Preise“ eine Reihe von Gesichtspunkten beachtet wird, die eine mißbräuchliche Ausnutzung der Marktstellung verhindern und dem Bundeskartellamt die Durchführung der Mißbrauchsaufsicht ermöglichen.

LEBENSMITTELGESETZ

Von einschneidender Bedeutung für die fischverarbeitende Industrie ist die Neugestaltung des Lebensmittelrechtes, die ihren Niederschlag in dem am 23. 12. 1958 in Kraft getretenen Lebensmittelgesetz und in den am 22. 12. 1959 verkündeten Verordnungen, insbesondere der Allgemeinen Fremdstoffverordnung, der Konservierungsstoffverordnung und der Farbstoffverordnung, gefunden hat. Den Bemühungen des Bundesverbandes der Deutschen Fischindustrie e. V. gelang es, die Bedenken gegen die Verwendung von Salpeter für Lachs und Anchosen zu zerstreuen, und für die Verwendung des Konservierungsstoffes Hexamethylentetramin eine Übergangsfrist bis zum 31. 12. 1961 zu erreichen. Dagegen wurde die Verwendung von Borsäure als Konservierungsmittel amtlicherseits abgelehnt.

Eine für die Fischindustrie befriedigende Regelung fand die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt die durch das Lebensmittelgesetz geforderte Fremdstoffkennzeichnung erfolgen muß. Im einzelnen ist im Rahmen der allgemeinen Fremdstoffverordnung die nicht kennzeichnungspflichtige Verwendung von Salpeter bis zum 23. 12. 1960 befristet. Bis zu diesem Datum soll die Frage der Kennzeichnung des Zusatzes durch eine neue Verordnung geklärt sein. Räucheressenzen, geräucherte Speiseöle, Zelluloseäther und Karaya-Gummi sind nicht zugelassen. Auf Grund der Konservierungsstoffverordnung sind außer Sorbinsäure Benzoesäure, PHB-Ester und Ameisensäure auch Hexamethylentetramin zugelassen, jedoch nur im Gemisch mit einem oder mehreren der vorgenannten Konservierungsstoffe. Nicht zugelassen wurden Para-Chlorbenzoesäure und Para-Oxybenzoesäure.

Die Farbstoffverordnung gestattet das Färben von Seelachs, Anchovispaste, Frischrogenerzeugnissen außer geräuchertem Rogen und Garnelen, die ohne Zusatz von Konservierungsstoffen sterilisiert sind. Entgegen dem Vorentwurf ist das Färben von Krebs-suppen nicht gestattet, ebenso wenig wie die Nachfärbung von Roten Beeten zur Herstellung von Fischsalaten und von Gewürzessigen für Bratmarinaden. Von der Liste A der zulässigen Farbstoffe wurde u. a. ein Farbstoff, der für das Färben von Seelachs verwendet wurde, gestrichen, obgleich er von der Deutschen Forschungsgemeinschaft als unbedenklich angesehen wird.

Mit starkem Interesse verfolgt die westdeutsche Fischindustrie alle Entwicklungen, die sich aus den wirtschaftspolitischen Zusammenschlüssen der EWG und der EFTA ergeben. Die 10 %ige Herabsetzung der Zölle für Importe aus den EWG-Ländern am 1. 1. 1959 betraf auch sämtliche Fische und Fischwaren. Das gleiche gilt für die am 1. 7. 1960 vorgenommene weitere Zollsenkung. Nicht dagegen werden Fische und Fischwaren von der im Beschleunigungsplan der EWG-Kommission in Aussicht genommenen zusätzlichen Zollherabsetzung um weitere 10 % betroffen. Nur für kontingentierte Fische und Fischerzeugnisse trat eine zusätzliche Zollsenkung um 5 % mit Wirkung vom 1. 1. 1960 ein, von der jedoch ausschließlich Karpfen und Salzheringe betroffen werden.

Wesentliche Belange der westdeutschen Fischindustrie müssen bei der Aufstellung des Außenzolltarifs der EWG berücksichtigt werden. Der neue Außentarif sieht für die wichtigste Einfuhrzeit des Jahres eine Erhöhung des Zollsatzes für Heringe von bisher 0 auf 20 % vor, wobei allerdings zugunsten der westdeutschen Fischindustrie Kontingente vorgesehen sind, die auch in Zukunft eine zollfreie Heringseinfuhr möglich machen sollen. Existenznotwendig für die fischverarbeitende Industrie des Bundesgebietes ist, daß diese Kontingente in einer Höhe festgesetzt werden, die den Bedarf der westdeutschen Fischverarbeitungsbetriebe voll deckt. Wenn eine rationelle Betriebsführung gewährleistet sein soll, muß der westdeutschen Fischindustrie während des ganzen Jahres ausreichend Rohware zur Verfügung stehen. Sie kann daher nicht auf Heringe aus dem EFTA-Raum verzichten, zumal diese auch in Zeiten gefangen werden, in denen aus dem EWG-Raum keine Rohware zur Verfügung steht. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, daß der Gebrauchswert der von der Fischindustrie zu verarbeitenden Heringe nach Fangplatz, Jahreszeit, Frischegrad und Pflege nach dem Fang durchaus unterschiedlich ist und daß das naturgegebene Rohstoffreservoir der westdeutschen Fischindustrie die nord-europäischen Gewässer in ihrer Gesamtheit sind. Die westdeutsche Fischindustrie muß, wenn sie den Verbraucheransprüchen gerecht werden will, die Möglichkeit haben, ihre Auswahl unter sämtlichen Fängen der nordeuropäischen Fischerei zu treffen. Ein eventueller Zoll würde sich in einer Preiserhöhung für Fischerzeugnisse auswirken müssen, was nicht ohne Auswirkung auf den Umsatz bleiben und damit alle Zweige der Fischwirtschaft berühren würde. Eine Benachteiligung der Hochseefischerei in den EWG-Ländern durch Zollfreiheit für Heringe ist insofern nicht zu erwarten, als die Fangsaison der EWG-Länder und diejenige anderer Länder, insbesondere der EFTA-Staaten, erheblich auseinanderklaffen und im übrigen bei saisonalen Überschneidungen die Qualitätsunterschiede in der Regel eine Konkurrenz ausschließen. Der Verzicht auf einen Heringszoll würde also keineswegs nachteilig für die EWG-Fischerei sein, da zusätzliche Heringsbezüge aus dem EFTA-Raum mit oder ohne Zollbelastung unumgänglich bleiben.